

Einstell- und Nutzungsbedingungen - PARKHAUS INNENSTADT - der Stadtwerke Stockach GmbH

I. Mietvertrag

Der Vermieter (Stadtwerke Stockach GmbH) stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit dem Einfahren in das Parkhaus wird durch das Lösen und die Annahme eines Parktickets an der Einfahrt ein Vertragsverhältnis (Mietvertrag) begründet, das dem Benutzer des Parkhauses das befristete Abstellen eines Kfz ohne Anhänger auf einem Stellplatz im „Parkhaus Innenstadt“ gestattet. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes (Parkhauses) erfolgt auf eigene Gefahr.

II. Mietpreis-Einstelldauer

1. Öffnungszeiten: Einfahrt täglich von 05:30 – 22:00 Uhr. Die Ausfahrt ist rund um die Uhr möglich.
2. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
3. Unmittelbar vor dem Abholen des Fahrzeuges ist der Mietpreis am Kassenautomaten durch Eingabe des Parktickets zu ermitteln und hier zu entrichten.
4. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
5. Bei Verlust des Parktickets ist ein Entgelt entsprechend der aushängenden Preisliste zu entrichten, daneben ist der Mietpreis für die Parkdauer zu begleichen, mindestens jedoch den Tagessatz. Bei vom Mieter verursachten Notdiensteinsätzen (außerhalb der üblichen Arbeitszeit des Parkhausbetreibers), die der Mieter zu vertreten hat, ist der Mieter zur Zahlung eines weiteren Entgelts verpflichtet. Die Herausgabe des Fahrzeuges erfolgt allerdings nur gegen Hinterlegung der Personalien.
6. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
7. Von Absätzen 1 bis 5 sind Eigentümer und Dauerparker, mit denen ein schriftliches Mietverhältnis geschlossen wurde, ausgenommen.

III. Haftung des Vermieters

1. Die Haftung des Vermieters und seiner Erfüllungsgehilfen für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Haftung des Vermieters und seiner Erfüllungsgehilfen für etwaige Sach- oder Vermögensschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Hat bei der Entstehung des Schadens der geschädigte Mieter oder ein Dritter (z.B. ein Beifahrer oder anderer Mieter) mitgewirkt, so haftet der Vermieter und seine Erfüllungsgehilfen nur in dem Verhältnis, der dem von ihnen verschuldeten Beitrag an der Schadensentstehung entspricht, und nur insoweit, als deren Haftpflicht nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen (Ziffern 4 bis 8) eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
4. Der Vermieter und seine Erfüllungsgehilfen haften nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Insofern ist auch eine Haftung ausgeschlossen, die durch leicht fahrlässiges Verhalten, beispielsweise bei der Aufstellung, dem Abbau, der Wartung und Unterhaltung von Hochwasserschutzwänden, entstanden sind.
5. Ansonsten ist die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters und seiner Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000 EUR begrenzt.
6. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300 EUR zu beteiligen (Eigenbeteiligung).
7. Die Haftung des Vermieters sowie seiner Erfüllungsgehilfen wegen Schäden durch höhere Gewalt, Naturereignisse, wie z.B. Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben ist ausgeschlossen, es sei denn, an der Entstehung des Schadens hat ein Verschulden des Vermieters oder eines Erfüllungsgehilfen mitgewirkt. In diesem Fall richtet sich die Haftung des Vermieters und seiner Erfüllungsgehilfen nach den o.g. Absätzen 1 bis 6.
8. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll und anderen Gegenständen innerhalb der Parkeinrichtung.

V. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen

Es muss im Schrittempo und mit eingeschaltetem Abblendlicht gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. das Befahren mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
5. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
6. das Betanken des Fahrzeugs mit Kraftstoff;
7. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
8. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
9. die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
10. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
11. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

VII. Abschleppen

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit zulässig, ohne Rücksicht auf den Streitwert, Stockach. Für das Mahnverfahren ist das Amtsgericht Stockach stets zuständig.

Stadtwerke Stockach GmbH – Günstig • Nah • Sicher!

Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach

Tel.: 07771/915-0

Fax: 07771/915-111

E-Mail: parkhaus@stadtwerke-stockach.de